

Achte Sitzung – Huitième séance**Donnerstag, 17. Juni 1982, Vormittag****Jeudi 17 juin 1982, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Lang

81.079

**Aussenwirtschaftliche Massnahmen.
Bundesgesetz****Mesures économiques extérieures. Loi**

Siehe Seite 515 hievor – Voir page 515 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1982

Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1982

*Differenzen – Divergences***Art. 10, Titel und Abs. 2, Art. 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 10, titre et al. 2, art. 11*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Risi-Schwyz, Berichterstatter: Im Bundesgesetz über ausenwirtschaftliche Massnahmen besteht eine Differenz zum Ständerat. Nach dem geltenden Beschluss wird die Mitwirkung der Bundesversammlung bei den vom Bundesrat angeordneten ausenwirtschaftlichen Massnahmen wie folgt geregelt: In Artikel 10 Absatz 2 heisst es: «Die Bundesversammlung entscheidet, ob die Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.» Nach dem Entwurf des Bundesrates, den wir im Frühjahr angenommen haben, heisst es dann: «Die Bundesversammlung kann verlangen, dass der Bundesrat seine nach Artikel 1 getroffenen Massnahmen ausser Kraft setze, ergänze oder abändere.» Darüber wurde bei uns nicht diskutiert. Der Ständerat aber hat dann mit 34 zu 0 Stimmen die alte Fassung vorgezogen, in welcher es heisst, die Bundesversammlung entscheide über die Genehmigung. Der Unterschied zwischen beiden Formulierungen – der uns nicht sehr aufgefallen war – besteht in seiner Auswirkung darin, dass die Genehmigung nach geltendem Beschluss der Zustimmung beider Räte bedarf. Was dagegen die Ausserkraftsetzung bestehender Massnahmen betrifft, könnte die fehlende Zustimmung im einen Rat bereits diese Ausserkraftsetzung bewirken.

Der Ständerat will mit seinem Beschluss erreichen, dass die Massnahmen des Bundesrates dahinfallen, wenn eine Kammer die Genehmigung verweigert. Er geht davon aus, dass diese Regelung dem geltenden Beschluss entspreche. Der Entwurf des Bundesrates dagegen verschlechtert die Stellung der Räte, da hier die bundesrätliche Massnahmen nur durch übereinstimmenden Beschluss beider Kammern aufgehoben werden können. Es geht also in erster Linie um einen Kompetenzstreit zwischen Bundesrat und Parlament. Da nun selbst der Antragsteller im Ständerat erklärte, an sich seien beide Wege gangbar und der Ständerat mit 34 zu 0 Stimmen der alten Fassung zustimmte, war unsere Kommission der Meinung, es habe keinen Wert, an unserer For-

mulierung festzuhalten. Wir haben darum einstimmig dem Ständerat beigeplichtet, und ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Angenommen – Adopté

82.005

**Aussenwirtschaftspolitik. 18. Bericht
Politique économique extérieure. 18^e rapport**

Bericht, Botschaft und Beschlussentwürfe vom 25. Januar 1982 (BB I, 329)

Rapport, message et projets d'arrêté du 25 janvier 1982 (FF I, 341)

Beschluss des Ständerates vom 11. März 1982

Décision du Conseil des Etats du 11 mars 1982

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Risi-Schwyz** unterbreitet namens der Wirtschaftskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Wirtschaftskommission befasste sich am 16. Februar 1982 mit dem 18. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik, der über die weltwirtschaftliche Lage und die Entwicklung der schweizerischen Aussenwirtschaft orientiert.

Die gegenwärtige Weltwirtschaftslage

Die gegenwärtige Weltwirtschaftslage ist gekennzeichnet durch weitgehende Stagnation. Die Hauptgründe dafür sind:

- die nach wie vor hohe durchschnittliche Inflationsrate in den OECD-Ländern und die damit verbundene restriktive Geld- und Finanzpolitik;

- der erneut kräftige rezessive Einbruch in den Vereinigten Staaten;

- die hohen und tendenziell wieder steigenden amerikanischen Zinssätze;

- die zunehmende Arbeitslosigkeit im OECD-Raum (man rechnet mit 28 Millionen Arbeitslosen in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres);

- die Aufwertung des amerikanischen Dollars gegenüber den europäischen Währungen im Sog der hohen Zinssätze.

Das OECD-Sekretariat rechnet damit, dass der wirtschaftliche Aufschwung, primär getragen von einer aufgrund der Verbesserung der Realeinkommen ausgehenden Belegung des persönlichen Verbrauchs sowie von einer Nachfragebelegung im Nicht-OECD-Raum, etwa Mitte 1982 einsetzen und im zweiten Semester zu einem Wachstum von über 3 Prozent führen wird. Diese Prognose erscheint angesichts einer sich weiter verschlechternden Arbeitsmarktlage zumindest fraglich, und der erwartete wirtschaftliche Aufschwung dürfte eher bescheiden ausfallen. Ein weiteres Problem bilden die bereits spürbaren protektionistischen Tendenzen, denen die schwierige Lage auf den Arbeitsmärkten zusätzlich Auftrieb verleihen könnte.

Die Lage der schweizerischen Aussenwirtschaft

Dank dem lange Zeit relativ günstigen Frankenkurs hat sich die schweizerische Aussenwirtschaft mit Blick auf die schwache internationale Konjunktur bis in den Herbst 1981 hin bemerkenswert gut gehalten; ein Übergreifen der rezessiven Tendenzen im Ausland im Gefolge der eingetretenen Frankenaufwertung auf unsere Wirtschaft trat erst im Laufe des 4. Quartals 1981 ein, wobei sich der Geschäftsgang für die überwiegend exportorientierten Unternehmungen

Aussenwirtschaftliche Massnahmen. Bundesgesetz

Mesures économiques extérieures. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.079
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	782-782
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 514

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.